

## **Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission - UG Novelle 2009, MBl vom 9. 10. 2009, 1. Stück, Nr. 8 (1. Änderung)**

### **§ 1 Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula und Studienplänen**

Die Erlassung jedes neuen Curriculums sowie Änderungen eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums setzen einen inhaltlich ausformulierten Vorschlag einer nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Arbeitsgruppe voraus.

### **§ 2 Curriculare Arbeitsgruppen (C-AG)**

Die Einsetzung einer curricularen Arbeitsgruppe (C-AG) zur Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues Curriculum oder für eine Abänderung eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums erfolgt auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricularkommission auf Grundlage der Freigabe durch das Rektorat. Soll ein neues Curriculum erlassen werden, für das es keine Studienprogrammleiterin oder keinen Studienprogrammleiter gibt, gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an ihre oder seine Stelle die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eines fachlich nahe stehenden Studiums tritt.

### **§ 3 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder von C-AG**

(1) Die Arbeitsgruppe umfasst 6 bis 12 Mitglieder, **bei interdisziplinären und fakultäts- bzw. zentrumsübergreifenden Studien bis zu 18 Mitglieder**, und besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppen jener Fakultät (jenes Zentrums) zu entsenden, die für die Betreuung des betreffenden Studiums zuständig ist; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu bestellen. Der Studienprogrammleiter oder einer seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen oder die Studienprogrammleiterin oder einer ihrer Stellvertreter bzw. eine ihrer Stellvertreterin nimmt beratend teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Größe der drittelparitätisch zusammengesetzten C-AG für Doktoratsstudien mit max. 24 Personen festgelegt.

(3) Gehören einer Fakultät (einem Zentrum) nicht genug Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe an, um eine Arbeitsgruppe nach § 3 Abs. 1 zu beschicken, können auch Vertreterinnen und Vertreter fachlich nahe stehender Fakultäten entsendet werden.

(4) Liegt auf Grund des Organisationsplans für das einzurichtende Studium die Zuständigkeit mehrerer Studienprogrammleitungen und/oder Fakultäten vor, so erfolgt die Nominierung der Mitglieder der C-AG im Einvernehmen der jeweiligen Personengruppe aller beteiligten Fakultäten. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen sind alle involvierten Studienprogrammleiterinnen und –leiter befugt. Die Curricularkommission legt fest, welche Studienprogrammleiterin oder welcher Studienprogrammleiter die Konstituierung vorzunehmen hat.

### **§ 4 Geschäftsordnung**

Für die Tätigkeit der C-AG gilt - sofern in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist - sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

## **Genehmigungsverfahren**

### **§ 5 Ordentliches Verfahren**

(1) Die von der C-AG eingereichten Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen werden der Curricularcommission des Senats zur fachlichen Beurteilung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Alle von der C-AG vorgelegten Curricula und Änderung von Curricula und Studienplänen sind in einer bereits beschlussreif ausformulierten Fassung bei der Curricularcommission einzureichen. Änderungen müssen zudem nachvollziehbar (zB Textgegenüberstellung) dargestellt und begründet sein. Die Curricularcommission hat zu prüfen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Richtlinien des Senates über die Curriculumsgestaltung entspricht. Im Falle einer positiven Überprüfung beschließt die Curricularcommission das beantragte Curriculum oder die beantragte(n) Änderung(en) in 1. Lesung und leitet das universitätsweite Stellungnahmeverfahren ein. Widerspricht der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach Auffassung der Curricularcommission gesetzlichen Bestimmungen oder allfälligen Richtlinien des Senates, ist er mit entsprechender Begründung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen.

### **§ 6 Stellungnahmeverfahren**

(1) Die in 1. Lesung beschlossenen Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen sind der Dekanin oder dem Dekan (den Dekaninnen oder Dekanen) der für die betreffende Studienrichtung zuständigen Fakultät (Fakultäten) und den betroffenen Studienkonferenzen durch fachzuständigen Studienprogrammleiterinnen und -leiter zur Stellungnahme zu übermitteln; zur Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zumindest zwei Wochen einzuräumen. Gleichzeitig sind diese Beschlüsse dem Rektorat **und dem Universitätsrat** zur Stellungnahme vorzulegen (**§ 54 Abs. 5 UG**). Eine endgültige Beschlussfassung (2. Lesung) durch die Curricularcommission darf nur erfolgen, wenn von Seiten des Rektorates innerhalb von vier Wochen keine Einwände, insb. zur Finanzierung des betreffenden Studiums, oder der in 1. Lesung beschlossenen Änderungen von Curricula und Studienplänen geltend gemacht wurden.

(2) Bei Erlassung neuer Curricula oder einer grundlegenden Umgestaltung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums soll nach Möglichkeit auch eine Stellungnahme der einschlägigen Berufsverbände eingeholt werden. Darüber hinaus steht es auch den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und den Studierenden, die von dem Curriculum betroffen sind, frei, Stellungnahmen abzugeben.

(3) Nach Abschluss des universitätsweiten Stellungnahmeverfahrens hat die Curricularcommission die eingelangten Stellungnahmen an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten. Nach Befassung der C-AG mit den eingebrachten Einwendungen und Anregungen, mit denen sich die C-AG nachweislich durch Vorlage des Protokolls auseinandersetzen hat, wird die beschlussreife Fassung der Curricula sowie der Änderung(en) von Curricula und Studienplänen der Curricularcommission zur endgültigen Beschlussfassung in 2. Lesung vorgelegt.

### **§ 7 Genehmigung des Senates, Inkrafttreten von Curricula sowie von Änderungen von Curricula und Studienplänen**

(1) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission hat auf Grund der Beschlussfassung der Curricularkommission dem Senat Bericht zu erstatten, ihm die eingelangten Stellungnahmen zu dem betreffenden Vorhaben zur Kenntnis zu bringen und die Anträge zu stellen. Die Genehmigung der Curricula und der Änderungen von Curricula und Studienplänen erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Zif 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat.

(2) Curricula sowie (geringfügige) Änderungen von Curricula und Studienplänen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden 1. Oktober in Kraft, sofern das Curriculum vor 1. Juli des laufenden Jahres im Mitteilungsblatt verlautbart wurde.

Erfolgt die Kundmachung im Mitteilungsblatt nach dem 30. Juni ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Oktober des Folgejahres.

(3) Sonderbestimmungen für Erweiterungscurricula:

Erweiterungscurricula werden zunächst befristet für 6 Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluation eingerichtet.

## **§ 8 abgekürztes Verfahren**

(1) Abweichend von den Bestimmungen für das ordentliche curriculare Verfahren kommt für geringfügige Änderungen von Studienplänen und Curricula ein abgekürztes Verfahren nach folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Studienkonferenz ist nachweislich vorab zu den geplanten Änderungen anzuhören.

2. Die geplanten Änderungen sind in Form von 2 Word-Dokumenten an die Curricularkommission zu übermitteln: Eine veröffentlichungsfähige Version für das Mitteilungsblatt, in der nur die Änderungen ausgewiesen sind, und eine Version, in der die geplanten Änderungen nachvollziehbar dargestellt (zB Textgegenüberstellung) und begründet sind.

3. Weiters sind die Dokumente von der Studienprogrammleitung an die DLE Finanzwesen und Controlling zur Einholung der Unbedenklichkeitsbestätigung zu übermitteln

4. Die Weiterleitung der geplanten Änderungen für die Veröffentlichung auf der Homepage der Curricularkommission hat bis spätestens 30. April zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Weiterleitung der geplanten Änderungen an die Curricularkommission hat die fachlich zuständige Studienprogrammleitung den Link zur Homepage der Curricularkommission an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Studierenden des betreffenden Studiums mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu übermitteln.

5. Nach dem Ablauf der 4-wöchigen Veröffentlichung auf der Homepage der Curricularkommission ist von der zuständigen Studienprogrammleitung die Unbedenklichkeitsbestätigung des Rektorats sowie allenfalls ein Abschlussbericht über die eingelangten Stellungnahmen an die Curricularkommission zu übermitteln.

6. Beschluss der Curricularkommission und Genehmigung durch den Senat.

7. Bei studienübergreifenden Änderungen Einbringung eines gemeinsamen Vorschlags aller betroffenen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter.

(2) Geringfügigkeit der Änderung

Als geringfügig sind Änderungen jedenfalls einzustufen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer, Pflichtmodule und keine Pflichtpraxis einführen;

2. keine bestehenden Pflichtfächer oder Pflichtmodule abschaffen;

3. in keinem Pflichtfach oder Pflichtmodul das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisherigen Stunden/ECTS-Punktezahl verändern und

4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.

(Anmerkung: Im Zweifelsfall, ob eine Änderung als geringfügig zu qualifizieren ist, kann im Einzelfall und/oder nach Rückfrage beim Vorsitzenden der Curricularkommission p.A. Senatsbüro erfragt werden.)

## **§ 9 Curriculum bzw. Studienplan übergreifende Regelungen**

Soll eine Regelung erfolgen, die mehrere Curricula und/oder Studienpläne betrifft, hat die Curricularkommission entweder aus eigener Wahrnehmung über die Notwendigkeit des Regelungsbedarfs oder auf Grund eines Auftrages durch den Senat einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Dabei sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter aller betroffenen Studien und die Dekaninnen oder Dekane aller betroffenen Fakultäten anzuhören und soweit möglich in die Erarbeitung des Entwurfes einzubinden. Die weiteren curricularen Verfahren sind einzuhalten.

## **§ 10 Universitätslehrgänge**

(1) Bei Erlassung und Abänderung von Curricula von Universitätslehrgängen ist das curriculare Verfahren einzuhalten.

(2) Die curriculare Arbeitsgruppe für Universitätslehrgänge (ULG C-AG) setzt sich abweichend von § 3 dieser Richtlinie nach folgenden Maßgaben zusammen:

- a) mindestens 5 Mitglieder;
- b) mindestens 50 % der Mitglieder müssen dem wissenschaftlichen Personal der Universität Wien angehören;
- c) Nominierung von 2 Mitgliedern von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin oder vom Zentrumsleiter nach Anhörung der Fakultäts- oder Zentrumskonferenz und der zuständigen Studienprogrammleitung;
- d) Verpflichtende Mitgliedschaft der Proponentin oder des Proponenten (voraussichtliche Lehrgangsführerin oder voraussichtlicher –führer), die oder der habilitiert sein muss, in der ULG C-AG;
- e) Wahl einer oder eines Vorsitzenden;
- f) bei Durchführung des ULG in Kooperation mit anderen Rechtsträger Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kooperationspartners als Mitglied oder als Auskunftsperson

(3) Das Curriculum eines ULG oder Änderungen von Curricula von ULGs treten, sofern im Curriculum kein anderer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

## **§ 11 Inkrafttreten**

**(1)** Die Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission – UG Novelle 2009, MBl vom 9. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 8, tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl vom 14.10.2008, 1. Stück, Nr. 3.

**(2) Die 1. Änderung der Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission – UG Novelle 2009, MBl vom 20.10.2010, 2. Stück, Nr. 4, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.**